

Dienststelle Volksschulbildung

Besoldungsverordnung
Höhereinreihung von Lehrpersonen an kommunalen Musikschulen

Richtlinien zum Vollzug (gültig ab 1. August 2012)

Rechtsgrundlage

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL, SRL Nr. 75).

§ 6 Einreihung der Lehrpersonen (Auszug)

⁵ *Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.*

⁸ *Entscheide nach den Absätzen 1 und 2 sowie 4-7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung*

*einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen.**

*Anstelle der Dienststelle Personal ist die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) für die Höhereinreihung der Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen zuständig.

Für eine Höhereinreihung gemäss § 6 Absatz 5 BVOL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Berufserfahrung

Zehn Jahre erfolgreiche Tätigkeit mit einem Pensum von mindestens 30 Prozent pro Jahr in der Funktion, für die die Höhereinreihung beantragt wird.

2. Weiterbildung

Besuch von berufsspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen von Ausbildungsinstitutionen für Lehrberufe oder vergleichbarer Anbieter, zusätzlich zur üblichen Weiterbildungsverpflichtung (gemäss Berufsauftrag der Dienststelle Volksschulbildung DVS).
Mindestens 5 zusätzliche Halbtage Weiterbildung pro Schuljahr (ohne SCHILW-Veranstaltungen) in den geforderten zehn Jahren mit Schwerpunkt bei Themen, die den Einsatzbereich betreffen.

3. Erfolgreiche Lehrtätigkeit

Nachweis in aktuellem Zwischenzeugnis der Schulleitung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung.

Vorgehen

1. Die Lehrperson stellt einen Antrag an die Anstellungsbehörde (in der Regel Musikschulkommission).
2. Die Anstellungsbehörde prüft den Antrag und leitet ihn mit allen Unterlagen an die Dienststelle Volksschulbildung weiter.
3. Die Dienststelle Volksschulbildung prüft den Antrag und empfiehlt diesen zur Annahme oder zur Ablehnung.
4. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhereinreihung und informiert die Lehrperson sowie die Dienststelle Volksschulbildung.
5. Die Höhereinreihung erfolgt im Monat nach Einreichen der vollständigen Unterlagen.

September 2012

Dr. Charles Vincent, Leiter